

Im folgenden Satzungstext ist die Änderungssatzung vom 25.11.2003, welche am 01.01.2004 in Kraft trat und die Änderungssatzung vom 21.03.2007, welche am 01.05.2007 in Kraft trat und die Änderungssatzung vom 16.12.2009, die am 28.12.2009 in Kraft trat, eingearbeitet.

# Friedhofsatzung

## (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 3 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- u. Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rheinstetten. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner die zum Todeszeitpunkt als Einwohner gemeldet sind, in der Stadt Rheinstetten verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.
- (2) In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (3) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die, aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, ihren 1. Wohnsitz in Rheinstetten aufgegeben haben.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

- (5) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Rheinstetten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe
- a) Friedhof Forchheim
  - b) Friedhof Mörsch
  - c) Friedhof Neuburgweier

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt Rheinstetten kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde und des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen u. Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt Rheinstetten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Während einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen.
  - c) Die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen unberechtigter Weise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des jeweiligen Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt Rheinstetten. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der

Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins; dieser ist der aufsichtsberechtigten Person auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeiten**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2)
  - a) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - b) Zuständig für die Bestattungsmeldungen sind:

Bestattungen auf dem Friedhof Forchheim	– Friedhofsamt in Mörsch
Bestattungen auf dem Friedhof Mörsch	– Friedhofsamt in Mörsch
Bestattungen auf dem Friedhof Neuburgweier	– Ortsverwaltung Neuburgweier

- (3) Bestattungszeiten
- a) Die Bestattungen erfolgen an Werktagen außer Samstagen.
  - b) Als letzter Beginn von Trauerfeiern und Bestattungen wird festgesetzt:  
Montag – Donnerstag Sommerzeit (MEZ) 17.30 Uhr  
Montag – Donnerstag Winterzeit (MEZ) 16.30 Uhr  
Freitag Sommer- u. Winterzeit (MEZ) 16.30 Uhr
  - c) Urnen sollen vormittags beigesetzt werden.
- (4) Bestattungsunterlagen
- a) Für eine Erdbestattung hat die beurkundete Todesbescheinigung beim Friedhofswärter vorzuliegen.
  - b) Bei einer Aschenbestattung hat eine Bescheinigung über die Einäscherung beim Friedhofswärter vorzuliegen.
- (5) Aschen, die nicht spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet wurden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Anonymgrabstätte beigesetzt.

## **§ 6 Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt Rheinstetten einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus solchen Materialien hergestellt sein, die mit Ablauf der Ruhezeit vollständig verrottet sind.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt Rheinstetten lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei Zubettungen hat der Nutzungsberechtigte zu veranlassen, dass Grabmale, Einfassungen, Grabausstattungen und Pflanzen unverzüglich entfernt werden.
- (4) Entstehen der Stadt Rheinstetten durch unvollständig entfernte Teile Mehrkosten, sind diese vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet besonderer gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettung ist in Absprache mit der Stadt von einem Unternehmer (Bestattungsinstitut) auszuführen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Rheinstetten vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Länge 1,90 m , Breite 0,90 m
  - c) Friedhof Forchheim und Friedhof Mörsch (Bestand und oben ab der neuen Überplanung):  
Wahlgräber im Einzelgrabfeld für 2 Erdbestattungen übereinander (davon eine  
Tieferlegung)  
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
  - d) Friedhof Neuburgweier und  
Friedhof Mörsch (Bestand und unten bis zur neuen Überplanung):  
Wahlgräber im Doppelgrabfeld für 2 Erdbestattungen nebeneinander (ohne Tieferlegung)  
Länge 1,90 m, Breite 1,90 m
  - e) Friedhof Forchheim und Friedhof Mörsch oben (ab der neuen Überplanung):  
Wahlgräber im Doppelgrabfeld für 4 Erdbestattungen (davon 2 Tieferlegungen)  
Länge 1,90 m, Breite 1,90 m
  - f) Urnengräber                                    bis 4 Urnen                                    Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
  - g) Urnenkammern                                    bis 4 Urnen
  - h) Anonymgräber                                    1 Urne
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

## **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3)
  - a) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
  - b) Totgeburten oder die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren sind zusätzlich möglich, wenn die gesetzliche Mindestruhefrist von 15 Jahren gewährleistet ist.
  - c) Gleiches gilt für Urnen.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## **§12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2)
  - a) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen
  - b) bzw. 15 Jahren (Nutzungszeit) bei Urnenbestattungen verliehen.  
Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Nutzungsurkunde. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung und erneute Verleihung besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können einstellige Tiefgräber oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf erneut verliehen worden ist.

- (6) Der Nutzungsberechtigte muss für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die Stiefgeschwister,
  - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt Rheinstetten auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Rheinstetten das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt Rheinstetten kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

### **§13 Anonymgräber**

Anonymgräber sind für die Beisetzung von Aschen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigt ist

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

## **§14 Ehrengräber, Kriegsofegergräber**

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt.
- (2) Kriegsofegergräber obliegen ausschließlich der Obhut der Stadt.

## **V. Grabmale und sonstige Ausstattungen**

### **§15 Auswahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 16 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt Rheinstetten die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

## §17 Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und Einfassungen müssen in ihrer Gestaltung und Größe nachfolgenden Anforderungen entsprechen (Skizzen beim Friedhofsamt):

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
(Grabstättengröße 1,00 m x 0,60 m)
    - aa) Stehende Grabmale: Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m  
Mindeststärke 0,12 m
    - ab) Liegende Grabmale: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
  - b) auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
(Grabstättengröße 1,90 m x 0,90 m)
    - ba) stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70m,  
Mindeststärke 0,14 m
    - bb) liegende Grabmale: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
  - c) auf Wahlgrabstätten einstellig  
(Grabstättengröße 1,90 m x 0,90 m)
    - ca) stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m  
Mindeststärke 0,14 m
    - cb) liegende Grabmale: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
  - d) auf Wahlgrabstätten zweistellig  
(Grabstättengröße 1,90 m x 1,90 m)
    - da) stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,40 m, Breite bis 1,40 m,  
Mindeststärke 0,14 m
    - db) liegende Grabmale: Länge 1,90 m, Breite 1,90m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
  - a) Urnengräber  
(Grabstättengröße 1,00 m x 0,80 m)
    - aa) stehende Grabmale: Höhe 0,50 m bis 0,80 m, Breite bis 0,55 m,  
Mindeststärke 0,12 m
    - ab) liegende Grabmale: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,08 m bis 0,50 m
  - b) Urnenkammern  
Abdeckplatte: Breite 0,65 m, Höhe 0,57 m, Stärke 0,06 m
  - c) Anonymgräber  
keine Grabmale zulässig
- (3) Bei liegenden Grabmalen sind Teilabdeckungen mit mind. 0,70 m Länge zulässig.
- (4) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sowie geschlossene Grabplatten sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

## **§18 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Rheinstetten. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Ausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

## **§19 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

## **§20 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Ausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Rheinstetten auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Rheinstetten bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§21 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Ausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Rheinstetten von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; §20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt Rheinstetten bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen von Reihengräbern werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Stadt entfernt. Haben die jeweiligen Verfügungsberechtigten die Grabstätte nicht innerhalb einer einmonatigen Nachfrist abgeräumt, gehen Grabmal und sonstige Grabausstattungen in das Eigentum der Stadt Rheinstetten über und werden beseitigt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§22 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Trittplatten zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Rheinstetten.
- (7) Die Grabbeete müssen ganz bepflanzt werden und in Ihrer Gestaltung den Anforderungen der Umgebung entsprechen. Nicht gestattet sind: Bäume, großwüchsige Sträucher und Rankgerüste sowie großflächiges Abdecken der Fläche mit Torf, Rindenmulch, Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- u. Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige schlecht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwendet werden.
- (10) Angrenzende Wege sind von jeglichem Aufwuchs- Unkraut, oder Zierpflanzen sowie von Blumenschalen, Gestecken usw. freizuhalten.

## **§23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Rheinstetten die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt Rheinstetten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Aussegnungshallen, Trauerfeiern**

### **§24 Benutzung der Aussegnungshallen**

- (1) Die Aussegnungshallen und angrenzenden Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken oder sonstige Hinderungsgründe bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen:
- (3) Schließen des Sarges
  - a) Montags – Donnerstags spätestens um 15.30 Uhr,  
Freitags spätestens um 12.30 Uhr
  - b) Folgen zwei Trauerfeiern hintereinander, wird 1 Stunde vor Beginn der ersten Trauerfeier der Sarg für die zweite ebenfalls geschlossen.
- (4) Aufbahrung in der Aussegnungshalle  
Die Aufbahrung des verschlossenen Sarges in der Aussegnungshalle erfolgt spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier.

## **§25 Trauerfeiern**

Trauerfeiern finden in den Aussegnungshallen statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§26 Obhuts- u. Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt Rheinstetten obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- u. Überwachungspflichten. Die Stadt Rheinstetten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Stadt Rheinstetten haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Rheinstetten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§27 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- (4) als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§21 Abs. 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 28 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen u.- Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

## **§29 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührensuld der Stadt Rheinstetten gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 31**  
**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§32**  
**Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Rheinstetten bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhefrist, das Nutzungs- und Verfügungsrecht und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Für Zubettungen sowie erneuten Erwerb des Nutzungsrechts sowie Änderung der Gestaltung der Grabstätte gelten die Vorschriften dieser Satzung.

**§ 33**  
**Übergangsregelung**

Die Eurobeträge des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage beigefügt ist, treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche DM-Beträge dieses Gebührenverzeichnisses außer Kraft.

## **§34 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsatzung vom 26.11.1991 und die Bestattungsgebührensatzung vom 17.12.1991, jeweils mit allen Änderungen, außer Kraft.

Stadt Rheinstetten, den 24.04.2001

Gerhard Dietz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 3. Oktober 1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden oder,
- der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Rheinstetten, den 25.04.2001

Gerhard Dietz  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### - Anlage zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) -

vom 24.04.2001 (gültig ab 01.07.2001)

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	in Euro
<b>1.</b>	<b>Grundgebühr</b>	
	Die Grundgebühr beträgt bei einem Reihen- oder Wahlgrab je Einzelgrabfläche	
	bei Personen über 10 Jahren	590,00
	bei Personen bis zur Vollendung des 10ten Lebensjahres	350,00
	bei Urnen	350,00
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Grabnutzungsrechte</b>	
<b>2.1</b>	für ein Einzelwahlgrab bis zwei Belegungen, davon 1 Tieferlegung	1.275,00
<b>2.2</b>	für ein Doppelwahlgrab bis zwei Belegungen ohne Tieferlegung im OT Neuburgweier	1.575,00
<b>2.3</b>	für ein Doppelwahlgrab bis vier Belegungen davon zwei Tieferlegungen	2.575,00
<b>2.4</b>	für die Erneuerung des Nutzungsrechts	
<b>2.4.1</b>	für die Dauer einer neuen Gesamtnutzungsperiode der Liegefrist entsprechend 2.1, 2.2 oder 2.3	
<b>2.4.2</b>	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
<b>2.5</b>	für das Tieferlegen einer Grabstätte	70,00
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Reihengrabstätten <u>inklusive Abräumen</u> der Grabstätten</b>	
<b>3.1</b>	für Reihengräber für Personen über 10 Jahren	910,00
<b>3.2</b>	für Reihengräber für Personen bis zur Vollendung des 10ten Lebensjahres	330,00
<b>4.</b>	<b>Gebühren für Urnengrabstätten</b>	
<b>4.1</b>	für Urnenwahlgräber für Personen jeden Alters auf 15 Jahre	660,00
<b>4.2</b>	für die Zubettung einer weiteren Urne	
<b>4.2.1</b>	in ein bestehendes Wahlgrab entsprechend Ziffer 2.4	
<b>4.2.2</b>	in ein Urnengrab entsprechend Ziffer 4.1	
<b>4.2.3</b>	für die Dauer einer neuen Gesamtnutzungsperiode der Liegefrist entsprechend nach 4.1	
<b>4.3</b>	für Urnennischengräber auf 15 Jahre	750,00
<b>4.4</b>	für anonyme Urnengräber auf 15 Jahre	405,00
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume/Aussegnungshalle</b>	
<b>5.1</b>	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	68,00
<b>5.2</b>	Benutzung der Aussegnungshalle	180,00
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die sonstigen Bestattungsleistungen</b>	

6.1	Für die Inanspruchnahme von Leistungen die nicht in dieser Gebührenordnung enthalten sind (Bsp. für die Inanspruchnahme von Bediensteten der Stadt oder Fremdfirmen bei Totenbegleitungen, Entfernen von Grabmälern u.ä. ), nach tatsächlich anfallendem Aufwand (Personal, Maschinen, Material, Entsorgung etc.).	33,00
7.	<b>Auswärtigenzuschlag</b>	
7.1	<p>Personen, die beim Tod ihren Hauptwohnsitz nicht in Rheinstetten hatten (Auswärtige), können, sofern ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, in Rheinstetten bestattet werden.</p> <p>Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, ihren Wohnsitz in Rheinstetten aufgegeben haben, sind den Einwohnern gleichzustellen.</p>	
7.2	<p>Erhebung des Auswärtigenzuschlages</p> <p>Der Auswärtigenzuschlag wird erhoben auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundgebühr und die Gebühren für</li> <li>- die Grabnutzungsrechte,</li> <li>- die Reihengrabstätten,</li> <li>- die Urnengrabstätten,</li> <li>- die Benutzung der Aussegnungshalle und deren Einrichtungen</li> </ul>	
7.3	<p>Höhe des Auswärtigenzuschlages</p> <p>Der Auswärtigenzuschlag beträgt jeweils 25% der unter Ziffer 1.- 5.2 festgesetzten Gebühren</p>	25%